

liche Sicherheit ausreicht, da bei mangelndem Vorsatz der Staatsanwalt nicht eingreifen kann und dem Scheckinhaber jede Möglichkeit fehlt, Konkursantrag gegen die Bank zu erklären, indem er sich ja vertraglich auf Einlösung durch Verrechnung beschränkt hat. Die Bank weigert sich einfach, ihrerseits Verrechnungsmöglichkeiten bereit zu stellen.

II) Noch der anderen Ansicht, zu der ich mich bekenne, muss die Leitung der Scheck-Bank selbst energisch mitwirken, um Verrechnungsmöglichkeiten zu schaffen. Das kann sie, indem sie ihre Ausleihungen so kurzfristig macht, dass bei täglich etwa 100.000,- RM neuen Kreditgewährungen in Form von typisierten Verrechnungsschecks auch täglich für gerade 100.000,- RM diskontierte Wechsel oder bevorschusste Kontokorrent-Forderungen fällig werden, und indem sie darauf achtet, dass diese Fristen von den Kreditnehmern so genau eingehalten werden, dass ein nahezu völliges Gleichgewicht zwischen Eingängen und Ausgängen besteht. Tut sie das, so findet jeder zufällige Inhaber eines Verrechnungsschecks täglich sofort Kompensationsmöglichkeit, weil die Bank eben ihrerseits das fehlende Komplement zu der ihr von dem Scheckinhaber gebotenen Verrechnungsmöglichkeit bietet.

Auch bei diesem Verfahren darf die Nicht-Scheck-Bank B selbstverständlich nur auf A-Verrechnungsscheck-Konto gutschreiben. Diese vorläufige Gutschrift führt oder zu keinen Weiterungen, weil der Scheck schon am nächsten Tage mit der A-Bank kompensiert wird, indem die A-Bank Kompensationsmöglichkeit bereitstellt. Einigen sich alle Scheck-Banken und Nichtscheck-Banken untereinander über den Grundsatz, dass man durch geschickte Legung der Kreditfristen sich gegenseitig Kompensationsmöglichkeiten bieten soll, und gibt man der erfolgreichen Anwendung dieses Grundsatzes den Namen "Bonität einer Bank" so hat jeder von einem Dritten eingereichte typisierte Verrechnungsscheck die Sicherheit, am nächsten Tage kompensiert zu werden, soweit die bezogene Bank "gut" ist. Um Buchungskosten zu sparen, wird man dann die Gutschrift auf A-Verrechnungsscheck-Konto gar nicht mehr vornehmen, sondern den Scheck unter der Bezeichnung „Eingang vorbehalten“ direkt dem Kunden auf seinem laufenden Konto gutschreiben und die Rückbuchung und Übertragung auf Verrechnungsscheck-Konto nur dann vornehmen, wenn der Verrechnungsscheck wider Erwarten nicht eingeht, wenn man sich also über die Bonität der Bank oder des Kunden getauscht hat.

Durch dieses System wird im Grunde an dem Prinzip des völligen Ausschlusses aller Barzahlungen gar nichts geändert. Es wird nur für Kompensationsmöglichkeiten gesorgt und dadurch wird die Bank B, bei der der Dritte den Verrechnungsscheck der A-Bank eingereicht hat, in die Lage versetzt, diesen Scheck direkt mit ihren eigenen typisierten Verrechnungsschecks auszusahlen oder mit Reichsbanknoten, falls sie die Reichsbank als Druckerei für ihre eigenen Verrechnungsschecks benützt (wenn dieses Gleichnis erlaubt ist). Eine Bareinlösung erfolgt tatsächlich nicht, das Verrechnungsprinzip wird ebenso radikal durchgeführt, nur wird die Sorge für die Verrechnung nicht auf den zufälligen Inhaber des Verrechnungsschecks, sondern auf die bezogene Bank gelegt, die die Formulare herausgegeben hat. Die Praxis des deutschen Scheckverkehrs besonders in der Vorkriegszeit hat bewiesen, dass man mit diesem Bonitätsbegriff (F) und dieser Verrechnungsmethode vollständig auskommt, sie hat gezeigt, dass die damit der bezogenen Bank aufgebürdete Verantwortung nicht zu groß ist. Der unter 1) geschilderte Übelstand des Vorhandenseins etwa von 50 verschiedenen Konten kommt hier in Wegfall; ebenso der Missstand No. 2, in dem eine Bank, die langfristig ausleiht, die typisierten Verrechnungsschecks nicht einlösen kann und nach dem geltenden Recht konkursreif wird, und damit dem Geschädigten das Recht zur Vollstreckung oder zur Stellung des Konkursantrages gibt.

Aber der Scheckinhaber kann in einen "Scheck-Laden" gehen und sich was kaufen. Aber ihre Läden nehmen die Schecks!

Jawohl, indem sie z.B. nicht nur mit Juwelieren und Blumengeschäften verkehrt, sondern auch mit Restaurants und Buchhandlungen. Na ja, aber die Einlösbarkeit der Schecks bei den Läden in Ware schafft da einen Ausgleich.

Der Inhaber bemühe sich freundlichst in einen Scheckladen, da hat er seine Kompensation.

Und wenn die B - Bank überhaupt nicht mitmacht, so wird die A-Bank sich damit abfinden.

S.o. Einigen tun sich die Banken mal, aber später!

Die Bonität schließt auch ein, dass man sich in recht vielen Läden recht viel für die Schecks kaufen kann.

Dass die B-Bank für den Scheck nicht gleich gesetzliche Zahlungsmittel bekommt, beweist nichts gegen die Bonität der A-Bank.

Da bin ich anderer Ansicht. Der Inhaber soll bei Scheckbank-Kunden kaufen oder bei solchen Leuten, die ihrerseits Käufer sind.

Wir erweitern ihn«

Ist nicht sehr wichtig. Dann geht der Inhaber zum Kunden der Bank und kauft sich bei dem was für den Scheck.

First published in:

Ulrich von Beckerath: Zur Freiheit, zum Frieden und zur Gerechtigkeit; Gesammelte Briefe, Papiere, Notizen, Besprechungen. PEACE PLANS 428-439 (Mikrofiche), Berrima, Australia, 1983. Page 377.